

Aktuelle Förderbekanntmachung

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) zur Durchführung des Förderprogramms

„Mittelstand Innovativ & Digital“ (MID) Gutscheine

MID-Digitalisierung

MID-Analyse

MID-Innovation

vom 10. Juni 2020

1. Förderziel, Anwendungszweck, Rechtsgrundlage des Programms

2. Gegenstand der Förderung

3. Anwendungsempfänger

4. Besondere Anwendungsvoraussetzungen

5. Art, Zeitraum, Umfang und Höhe der Anwendung

6. Sonstige Anwendungsbestimmungen

7. Antragsverfahren

8. Geltungsdauer

1. Förderziel, Zweckungszweck, Rechtsgrundlage des Programms

1.1 Förderziel und Zweckungszweck

Die Fähigkeit zum innovativen Wandel und zur digitalen Transformation ist für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zunehmend zum entscheidenden Wettbewerbsparameter geworden. Für viele mittelständische Unternehmen ist es eine große Herausforderung, die Notwendigkeiten und zugleich die Chancen von Innovation und Digitalisierung zu erkennen und die erforderlichen Konsequenzen daraus zu ziehen. Viele Unternehmen in Nordrhein-Westfalen haben in den vergangenen Jahren erheblich in ihre digitale Infrastruktur investiert und konnten bereits wichtige Geschäftsprozesse digitalisieren. Digitalisierung als Schnittstelle zum Kunden, digitale Beschaffungs-, Verwaltungs- und Steuerungsprozesse innerhalb der Unternehmen sowie digitale Vermarktungsplattformen, konnten in vielen Unternehmen erfolgreich implementiert werden.

Mit den Gutscheinförderungen sollen kleine und mittlere Unternehmen darin unterstützt werden, innovative und intelligente Produkte und Dienstleistungen sowie zukunftsweisende Produktionsverfahren in den Unternehmen voranzutreiben. Hierzu werden Kooperationen mit innovativen Partnern und Kompetenzträgern aus Wissenschaft und Wirtschaft als Mittel der Wahl betrachtet.

Das Programm stärkt nicht nur diejenigen kleinen und mittleren Unternehmen, die neue Technologien und Produkte in eigener Forschung und Entwicklung erzeugen, es gibt darüber hinaus wichtige Impulse zur Förderung der Innovationskraft des Mittelstandes in der Breite. Die Gutscheinförderungen bieten dem Mittelstand damit die Chance, mit Hilfe der Auftragnehmer die eigenen Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren neu zu analysieren, die bestehenden Entwicklungspotentiale auch mit Blick auf die innovative Konkurrenz auszuschöpfen und die digitale Transformation im Unternehmen voranzutreiben. Das Aufgreifen und Anpassen innovativer und digitaler Lösungen der jeweiligen Branche an das eigene Unternehmen stellt damit einen Schwerpunkt des Förderinstruments dar.

1.2 Rechtsgrundlage des Programms

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen unter Beachtung der jeweils einschlägigen Förderrichtlinie (aktuell FEI). Nach dieser Richtlinie sind finanzielle Vergünstigungen des Staates an einzelne Unternehmen ohne weitere Genehmigung der EU zulässig, wenn sie in der Summe innerhalb von drei Kalenderjahren den Wert von 200.000 € nicht überschreiten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die beantragte Maßnahme dürfen keine weiteren

öffentlichen Zuschüsse aus Mitteln des Landes, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden (Ausschluss der Doppelförderung).

2. Gegenstand der Förderung

Die MID-Gutscheinförderungen sollen kleinen und mittleren Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen bei der Neu- und Weiterentwicklung sowie bei der Digitalisierung ihrer Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren unterstützen. Dabei können nur solche Vorhaben gefördert werden, welche eine Neu- bzw. Weiterentwicklung bzw. der Digitalisierung von eigenen Produkten und Dienstleistungen adressieren, die der Begünstigte als solche bereits am Markt anbietet oder anbieten möchte. Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf den Aufbau oder die Entwicklung bzw. Optimierung interner Geschäftsprozesse abzielen.

Förderfähig ist im Zusammenhang mit den o.g. Fördergegenständen die reine Beratungs-, Entwicklungs- und Umsetzungsdienstleistung (Technologie- / IT-Beratung), welche von einem Auftragnehmer (wissenschaftlicher Partner oder – bei MID-Digitalisierung auch Unternehmen) durchgeführt wird. Eine Förderung von Infrastrukturmaßnahmen in Form von Hardware oder Software ist nicht Gegenstand der Förderung. Eine detaillierte Auflistung der förderfähigen und nicht förderfähigen Fördergegenstände ist in Anlage 1 aufgeführt.

Vorhaben, die ausschließlich und allgemein auf die Thematik IT-Sicherheit im Unternehmen ausgerichtet sind, können nicht gefördert werden. Die Berücksichtigung der Thematik IT-Sicherheit in Bezug auf die Neu- und Weiterentwicklung von Produkten und/ oder Dienstleistungen ist bei den Digitalisierungsgutscheinen jedoch ausdrücklich erwünscht.

Gutscheinförderungen im Rahmen dieser Förderbekanntmachung stehen allen Branchen in NRW offen.

2.1 MID-Digitalisierung

Aufgabe dieser Gutscheinvariante ist die Förderung von Vorhaben zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen und Produktionsverfahren.

MID-Digitalisierung bietet die Fördermöglichkeit für einen umfassenden Digitalisierungsauftrag rund um die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung intelligenter Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren. Dabei kann im ersten Schritt eine Status quo- / Potenzialanalyse des Digitalisierungsgrades des zu optimierenden oder neuen Produktes, der zu optimierenden oder neuen Dienstleistung oder des Produktionsverfahrens stehen. Sofern bereits aus abgeschlossenen Analysen Verbesserungspotentiale/ Handlungsempfehlungen vorliegen, kann direkt mit der Umsetzung begonnen werden. Der Umsetzungsschritt in dieser Gutscheinvariante ist obligatorisch. Reine Analysemaßnahmen ohne Umsetzungsbaustein können nicht

gefördert werden. Die Berücksichtigung der Thematik IT-Sicherheit im Zusammenhang mit der Produkt-/Dienstleistungsentwicklung ist ausdrücklich gewünscht.

Es sollen folgende **Förderschwerpunkte** in KMU Unterstützung finden:

Produkte und Dienstleistungen – Intelligente Applikationen unterstützen Handwerk, Dienstleistung und Handel

In den vergangenen Jahren ist eine Vielzahl von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen in Unternehmen digitalisiert worden. Die damit einhergehende Möglichkeit, Daten zu erfassen, bietet Potenzial, eben diese Daten zur systematischen Erkennung, Automatisierung und Vorhersage zu nutzen. Grundlage bieten Algorithmen des maschinellen Lernens, Verfahren des Data Mining und Methoden der Echtzeit- sowie Hochgeschwindigkeitsverarbeitung. Die gelungene Integration diesbezüglicher Fertigkeiten und Kenntnisse in geschäftsfeldbezogene Software und Apps (z.B. im Gesundheitswesen und im Baugewerbe) eröffnet dem Mittelstand, den digitalen Wandel zu vollziehen.

Cyber Physical Systems und Industrie 4.0 – Vernetzung von Maschinen in der Produktion

Im Zuge des digitalen Wandels steht das produzierende Gewerbe vor der Herausforderung, den bereits vorhandenen Retro-Fit-Maschinenpark nachzurüsten. Neben dem Einbinden von cyberphysischen Produktionssystemen geht es um effiziente und lückenlose Verknüpfung polymorpher Netze. Ziel ist es, Anlagen mithilfe des maschinellen Lernens zur autonomen Entscheidungsfindung, Regelung und Prognostizierung zu befähigen und somit beispielsweise den Ausschuss oder die Nachrüstzeiten in der Produktion zu reduzieren. Hierfür ist es erforderlich, große Datenmengen in Echtzeit zu sammeln, bereitzustellen, zu speichern und sie in hoher Geschwindigkeit zu verarbeiten und zu analysieren.

In den zuvor genannten Schwerpunkten besteht ein deutlicher Bedarf der Weiterentwicklung/Erweiterung bestehender Systeme zur Sicherstellung der Anschlussfähigkeit von nordrhein-westfälischen KMU an die sich verändernden Märkte. Hier soll MID-Digitalisierung ansetzen und bestehende Produkte und Dienstleistungen für den Einsatz in den oben genannten Schwerpunkten befähigen.

2.2 MID-Analyse

Die Gutscheinvariante MID-Analyse soll für eine externe, wissenschaftliche und technologische Beratung im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produkts, einer innovativen Dienstleistung oder eines innovativen Produktionsverfahrens verwendet werden, zum Beispiel Technologierecherchen, Machbarkeitsstudien, Werkstoffstudien oder Studien zur Produktionstechnik. Im Fokus dieser Gutscheinvariante stehen insbesondere Zukunftsthemen, wie beispielsweise Quantentechnologien (intelligente Aktoren und Sensoren), Ressourcen-, Energie und Werkstoffeffizienz, zukunftsweisende Mobilitätskonzepte, Sektorenkopplung /Power-to-X-Technologien, Wasserstoffwirtschaft, Urbane Energielösungen etc. Die Durchführung von reinen

Marktrecherchen ist bei dieser Gutscheinvvariante nicht möglich. Als Auftragnehmer sind bei dieser Variante ausschließlich Hochschulen und Forschungseinrichtungen zugelassen.

2.3 MID-Innovation

Die Gutscheinvvariante MID-Innovation soll für externe, umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten verwendet werden, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Dienstleistungen oder Produktionsverfahren bis zur Markt- bzw. Produktionsreife auszugestalten, zum Beispiel Konstruktionsleistungen, Service Engineering oder Prototypenbau. Voraussetzung zur Beantragung der Variante MID-Innovation sind bereits vorliegende Analyseergebnisse aus einer Vorfeldstudie zu einem Produkt, einer Dienstleistung oder einem Produktionsverfahren. Diese können im Vorfeld über die Förderung der Gutscheinvvariante „MID-Analyse“ (bzw. durch die Vorgängervariante „Innovationsgutschein B“) erzielt worden sein oder alternativ bereits aus eigenen finanzierten wissenschaftlich-technologischen Machbarkeitsstudien hervorgegangen sein.

Als Auftragnehmer sind bei dieser Gutscheinvvariante ausschließlich Hochschulen und Forschungseinrichtungen zugelassen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

Kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und bis zu 50 Mio. € Jahresumsatz oder bis zu 43 Mio. € Jahresbilanzsumme. Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der EU, zurzeit die Empfehlung der Kommission vom 17.06.2014 (Nr. 651/2014).

Der Sitz des Unternehmens muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Unternehmen, deren Geschäftsführer bzw. Anteilseigner Familienangehörige (Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister, direkte Vorfahren und direkte Nachkommen) der Geschäftsführer bzw. Anteilseigner der beabsichtigten Auftragnehmer sind, können keine Gutscheinförderung erhalten. Weiterhin ist darauf zu achten, dass das auftraggebende Unternehmen nicht bereits Anteile am auftragnehmenden Unternehmen bzw. das auftragnehmende Unternehmen Anteile am auftraggebenden Unternehmen hält. Im Falle einer Beteiligungsgesellschaft dürfen neben dieser auch deren Gesellschafter nicht bereits Anteile am Unternehmen halten.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fachliche/inhaltliche Voraussetzungen

Im Antrag ist zu erläutern, welches Produkt, welche Dienstleistung oder welches Produktionsverfahren das Unternehmen im Rahmen des Projektes entwickeln/weiterentwickeln möchte und mit welchem Dienstleister dies umgesetzt werden soll. Darüber hinaus sind die Problemstellung, die Tätigkeiten im Projekt, ggf. die Beschreibung von Alleinstellungsmerkmalen sowie die positiven Effekte des Vorhabens auf das geförderte Unternehmen zu beschreiben.

Ein unverbindliches Angebot des Auftragnehmers ist dem Antrag beizulegen. Die einzelnen Positionen im Angebot dürfen nur Beratungs-, Entwicklungs- und/oder Umsetzungsdienstleistungen enthalten. Zur Durchführung der Dienstleistung können für die Gutscheinvvariante MID-Digitalisierung Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen der freien Wirtschaft (Ingenieurbüros, IT-Beratungen, Start-ups etc.), für die Gutscheivarianten MID-Analyse und MID-Innovation nur Hochschulen und Forschungseinrichtungen beauftragt werden.

Der Auftragnehmer muss in dem Themengebiet, welches er später im Rahmen des Projektes bearbeitet, einschlägige Referenzen/Kompetenzen aufweisen. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, dies im Rahmen der Antragsbewilligung zu prüfen. Es werden alle Auftragnehmer in der Europäischen Union akzeptiert. Eine Zertifizierung als Auftragnehmer ist nicht erforderlich.

4.2 Wirtschaftliche/finanzielle Voraussetzungen

Der Antragsteller muss in der Lage sein, den nicht geförderten, für die Projektdurchführung aber notwendigen Eigenanteil selbst oder von Dritten (ausgenommen sind zweckgebundene Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 LHO oder vergleichbarer Regelungen oder Aufträge im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung oder vergleichbarer Regelungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts für das beantragte Projekt) aufzubringen.

Antragsberechtigte, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sind von der Förderung nach dieser Förderbekanntmachung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Antragsberechtigte, die eine Vermögensauskunft nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

5. Art, Zeitraum, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Wege der Projektförderung wird eine nicht rückzahlbare Zuwendung für eine Projektlaufzeit wahlweise von minimal 6 Monaten, 9 Monaten oder maximal 12

Monaten als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Dauer der Projektlaufzeit muss bei der Beantragung festgelegt werden.

Gefördert wird die Ausgabenposition „Dienstleistung“. Hierbei handelt es sich um eine Beratungs-, Entwicklungs- und/oder Umsetzungsdienstleistung Dritter, zur Erfüllung des o.g. Zweckes.

Es werden die drei folgenden Gutscheinvarianten angeboten die unterschiedlich dotiert sind:

- **MID-Digitalisierung**
→ Analyse und Umsetzung von Digitalisierungsthemen
Fördersumme: bis zu 15.000 €
- **MID- Analyse**
→ Technologieanalysen für Produkt oder Dienstleistungsinnovationen und innovative Produktionsverfahren
Fördersumme: bis zu 15.000 €
- **MID-Innovation**
→ Forschung, Entwicklung und Umsetzung
Fördersumme: bis zu 40.000 €

Die Zuwendung für ein Vorhaben kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Zuwendungssumme bis zu folgenden Untergrenzen in Anspruch genommen wird:

Für den MID-Digitalisierung: Min. 5.000 € Fördersumme

Für den MID-Analyse: Min. 5.000 € Fördersumme

Für den MID-Innovation: Min. 10.000 € Fördersumme

Je nach Größe des antragstellenden kleinen oder mittleren Unternehmens und je nach Gutscheinvariante gelten folgende Förderquoten:

	Max. Förderquoten		
Unternehmensgröße*	MID-Digitalisierung	MID-Analyse	MID-Innovation
Kleinst- und kleine Unternehmen	50 %	80%	50 %
Mittlere Unternehmen	30 %	60%	30 %

*Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden definiert als Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR aufweisen. Für die

Unterscheidung zwischen Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gelten folgende Abgrenzungen:

Kleinstunternehmen: weniger als 10 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR,

Kleine Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR,

Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter und entweder Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

Zeitlich befristete Änderungen der Förderbedingungen auf Grund der COVID-19-Auswirkungen

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stellen viele KMU in Nordrhein-Westfalen vor große wirtschaftliche Herausforderungen. Um gestärkt aus der Krise hervorgehen zu können sind Digitalisierungs- und Innovationsmaßnahmen unumgänglich. Um diesen Schritt zu erleichtern, weitet das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie die Förderkonditionen temporär aus. Die nachfolgend genannten erhöhten Förderquoten gelten vorerst für Förderanträge auf Gutscheinförderungen, die bis zum Stichtag 31.12.2020 eingehen.

Förderquoten

Je nach Größe des antragstellenden Unternehmens (KMU) gelten für alle Gutscheinvvarianten folgende Förderquoten:

Unternehmensgröße*	MID-Digitalisierung	MID-Analyse	MID-Innovation
Kleinst- und kleine Unternehmen	80 %	80 %	80 %
Mittlere Unternehmen	60 %	60 %	60 %

In einem Zeitraum von zwei Jahren kann von einem Unternehmen nur eine Gutscheinvvariante in Anspruch genommen werden. Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des letzten Mittelabrufes bzw. des jeweiligen Förderbausteines. Dies schließt verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen mit ein, das heißt Unternehmen die gemäß KMU-Definition der EU vom 17.06.2014 (Nr. 651/2014) verflochten sind.

Eine Ausnahme bildet die Gutscheinvariante MID-Innovation, die auch auf Analyseergebnissen der Gutscheinvariante MID-Analyse bzw. dem bis 2019 geltenden Innovationsgutschein B aufbauen kann.

Nicht gefördert werden die für die Durchführung des Projekts ggf. weiterhin notwendigen Ausgaben für Fördergegenstände gem. Anlage 1 „Nicht-förderfähige Maßnahmen“.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Abrechnungsmodalitäten

Bestandteil des Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) in der Fassung vom 31.12.2009. Der jeweilige Gutschein ist so einzusetzen, dass das Projekt in einem Zeitraum von bis zu einem Jahr ab Zustellung des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden kann.

Nach Abschluss des jeweiligen Projektes, werden die Gutscheine innerhalb eines im Zuwendungsbescheid genannten Zeitraumes beim Projektträger Jülich durch Anforderung der Zuwendungsmittel eingelöst. Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgt nach dem Ausgabenerstattungsverfahren, d. h. das Unternehmen tritt zunächst in Vorleistung. Eine Kopie der Rechnung des Auftragnehmers inkl. Angabe des Durchführungszeitraums (wie im Antrag genannt) einschließlich der Zahlungsnachweise / Buchungsbelege (Kopie Kontoauszug) werden als Ausgabennachweis anerkannt. Die Auszahlung der Mittel durch den Projektträger Jülich erfolgt dann zeitnah.

Für die Gutscheinvarianten MID-Analyse und MID-Digitalisierung erfolgt die Erstattung einmalig nach Abschluss des Vorhabens und Begleichung einer Schlussrechnung. Für die Gutscheinvariante MID-Innovation kann zur Hälfte der Laufzeit eine Mittelanforderung gestellt werden, sofern eine Zwischenrechnung vorliegt und diese beglichen worden ist.

Zusammen mit der Anforderung der Zuwendungsmittel (Schlussrechnung) ist ein Verwendungsnachweis einzureichen, der einen kurzen Sachbericht über die Durchführung und das Ergebnis der Maßnahme mit Angabe des Durchführungszeitraums enthält.

6.2 Projektmonitoring / Evaluation

Der Zuwendungsempfänger ist zu einer engen Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde verpflichtet. Zur Durchführung von etwaigen Erfolgskontrollen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem MWIDE oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet.

6.3 Veröffentlichung der Projektergebnisse

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu dem geförderten Vorhaben ist der Fördermittelempfänger dazu verpflichtet, durch die sichtbare Platzierung des Logos auf der Firmenhomepage auf die Projektförderung des Landes NRW hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter) sowie Informationsveranstaltungen, Workshops, Symposien u. ä. im Zusammenhang mit dem Projekt.

7. Antragsverfahren

7.1 Einreichung der Antragsunterlagen

Förderanträge müssen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in digitaler Form über das online verfügbare Antragsmodul generiert werden. Hierüber müssen auch alle benötigten Anlagen zum Antrag über eine Uploadfunktion beigebracht werden.

Das Antragsmodul sowie alle Informationen rund um die Fördermaßnahme finden Sie unter der Internetadresse:

www.mittelstand-innovativ-digital.nrw

Für einen rechtsverbindlichen Antragseingang muss die Anlage „Abschließende Erklärung zur Antragstellung MID-Gutschein“ vom Vertretungsberechtigten des antragstellenden Unternehmens unterschrieben postalisch an die Adresse:

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich
TRI 1-MID
52425 Jülich

gesendet werden.

7.2 Bewertung/Bewilligung

Eingehende Anträge werden zunächst formal im Hinblick auf die Erfüllung der in den Nummern 3, 4 und 7.1 dieser Förderbekanntmachung genannten Anforderungen geprüft bevor die fachliche Prüfung erfolgt.

Formale Prüfung:

- ✓ Antragsberechtigung gemäß Nummer 3 dieser Förderbekanntmachung,
- ✓ korrekte Einreichung und Vollständigkeit der Unterlagen und Angaben gemäß Nummer 4 dieser Förderbekanntmachung.

Fachliche Prüfung:

Projektbegründung und Projektkonzept in Bezug auf

- ✓ Das Produkt, die Dienstleistung bzw. das Produktionsverfahren ist klar definiert und der Mehrwert sowie die Einbindung in den Geschäftsprozess des Unternehmens wurden klar herausgestellt.
- ✓ Bei der Gutscheinvvariante MID-Innovation: Sofern bereits im Vorfeld eine wissenschaftliche oder technologische Analyse / Vorfeldstudie durchgeführt wurde, ist eine Ergebnisdarstellung vorzulegen.
- ✓ Definition der Problemstellung
- ✓ Umsetzungsstrategie (Beschreibung der Arbeitspakete / Tätigkeiten zur Umsetzung der Projektziele),
- ✓ Ggf. Definition des Alleinstellungsmerkmals,
- ✓ Definition der positiven Effekte des Vorhabens, auf das geförderte Unternehmen,
- ✓ Nachweis der Referenzen/Kompetenzen des Auftragnehmers (im Einzelfall vorzulegen)

Die Bewertung erfolgt nach den folgenden, im Grundsatz gleichwertigen Kriterien:

- Plausibilität des Projektkonzepts
- Machbarkeit/Umsetzbarkeit des Projekts

Auf Grundlage der Bewertung entscheidet die Bewilligungsbehörde nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung. Bewilligungsbehörde ist der Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH, Wilhelm-Johnen-Straße, 52028 Jülich.

8. Geltungsdauer

Anträge können jederzeit gestellt werden. Das MWIDE behält sich vor, jederzeit einen Antragsstopp für die gesamte Fördermaßnahme oder einzelne Bausteine zu verkünden. Anträge, die nach dem Zeitpunkt des Antragsstopps eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Anlage 1

Förderfähige Maßnahmen (Gutscheinvariante MID-Digitalisierung)

Im Folgenden werden für diese Gutscheinvariante beispielhaft Anwendungsfelder / Maßnahmen genannt, die gefördert werden können. An dieser Stelle sei nochmal darauf hingewiesen, dass in jedem Fall die Umsetzungskomponente bei der Durchführung obligatorisch ist. Reine Analysevorhaben können mit dem Digitalisierungsgutschein nicht gefördert werden (Siehe Kap. 2.1).

- Digitalisierungsmaßnahmen zur Energiewende und Elektromobilität
- AR und VR-Entwicklungen zur Unterstützung des Kundenservice
- Digitale Werkzeuge im Baugewerbe, Building Information Modeling (BIM)
- Software-/ App-Entwicklungen im Zusammenhang mit einem Produkt oder einer Dienstleistung
- Vernetzung von Produktionsprozessen und Anlagen
- Vorhaben zu Cognitive Computing
 - Maschinelles Lernen
 - Prognostik
 - Predictive Maintenance
- Automatisierungs- und Regelungstechnik
- Smart Grids
- Digitale Anwendungen im Gesundheitsbereich (eHealth)
- (Altersgerechte) Assistenzsysteme
 - Smart Home, Gebäudeautomatisierung
- Etc.

Förderfähige Maßnahmen (Gutscheinvariante MID-Analyse)

Im Folgenden werden beispielhaft Maßnahmen genannt, die im Rahmen der Gutscheinvariante MID-Analyse gefördert werden können.

- Technologierecherchen/ -studien zu innovativen Produkten, Dienstleistungen und Produktionsverfahren
- Werkstoffstudien
- Konzeption neuer Produktideen / Machbarkeitsstudien

Im Fokus dieser Gutscheinvariante stehen insbesondere auch Zukunftsthemen:

- Quantentechnologien (intelligente Aktoren und Sensoren)
- Ressourcen-, Energie- und Werkstoffeffizienz
- zukunftsweisende Mobilitätskonzepte
- Sektorenkopplung / Power to Technologies
- Stoffliche Nutzung von Biomasse und alternativen Kohlenstoffquellen
- Wasserstoffgewinnung und -wirtschaft
- Urbane Energielösungen

- Biologisierung der Industrie/ Wirtschaft
- Umstellung der Produktion auf biogene Rohstoffe
- etc.

Förderfähige Maßnahmen (Gutscheinvariante MID-Innovation)

Im Folgenden werden beispielhaft Maßnahmen genannt, die im Rahmen der Gutscheinvariante MID- Innovation gefördert werden können.

- Bau von Prototypen in einer Laborumgebung / Schnittstellen zu bestehenden Systemen
- Aufbau von Pilotlinien, wenn dies für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist
- Demonstrationsmaßnahmen
- Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Dienstleistungen und Verfahren in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld

Routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen, sind nicht förderfähig.

Nicht-förderfähige Maßnahmen (Für alle Gutscheinvarianten)

Generell gilt: Es können nur solche Vorhaben gefördert werden, welche eine Neu- bzw. Weiterentwicklung von eigenen Produkten, Dienstleistungen und Produktionsverfahren vorantreiben, die der Begünstigte als solche am Markt anbietet oder anbieten möchte. Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine Entwicklung bzw. Optimierung der eigenen internen Geschäftsprozesse abzielen.

Die folgenden Maßnahmen/Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Maßnahmen zur Vertriebsdigitalisierung
- Online-Marketing-Maßnahmen (Web-Shop-Erstellung)
- die Erstellung oder Optimierung einer Website
- Dokumenten-Management-Systeme
- papierloses Büro
- CRM-Systeme
- ERP-Systeme
- Weiterbildungs- und Schulungsdienstleistungen
- Reine Analysevorhaben ohne Umsetzungskomponente (bei der Gutscheinvariante MID-Digitalisierung)
- Digitalisierungsscheck allgemein ohne konkreten Bezug zu einem Produkt oder einer Dienstleistung (bei der Gutscheinvariante MID-Digitalisierung)

- Allgemeine IT-Sicherheitsmaßnahmen ohne konkreten Bezug zu einem Produkt oder eine Dienstleistung (bei der Gutscheinvvariante MID-Digitalisierung)
- Marktrecherchen/ -Studien (bei der Gutscheinvvariante MID-Analyse)
- Gutscheinvvariante MID-Innovation ohne vorliegende Analyseergebnisse (→Zugangsvoraussetzung)
- Eigenleistungen und Personalkosten des geförderten Unternehmens
- Systeme, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen angeschafft werden müssen sowie Maßnahmen die vorwiegend der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben dienen
- Besuch von Informations- und Messeveranstaltungen
- Schulungen zu Hard- und Software ohne direkten Bezug zu den förderfähigen Maßnahmen
- Ersatz von TK-Anlagen
- Kassensysteme
- Reine Reinvestitionsvorhaben
- Hardware
- Software, Softwarelizenzen
- Updates, Wartung, Service, Support
- Leasing, Kauf-Leasing, Sale and Lease Back
- Kapitalbeschaffungen, Zinsen

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere und an dieser Stelle noch nicht genannten Maßnahmen/Ausgaben im Rahmen der Antragsprüfung von der Förderung auszuschließen, sofern diese nicht mit den Förderbestimmungen und Zielen des Programmes vereinbar sind.